



Anfrage Ursprung Jasmin und Mit. über die Staatsgarantie der Luzerner Kantonalbank

eröffnet am 9. September 2019

Gemäss dem Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft (Umwandlungsgesetz) leistet der Kanton Luzern der Luzerner Kantonalbank eine Staatsgarantie. Als Abgeltung bekommt der Kanton pro Jahr 0,2 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs und 2 Prozent des Geschäftserfolges gemäss Definition in der eidgenössischen Bankenverordnung (BankV). Im Geschäftsjahr 2018 waren dies demzufolge rund 7,1 Millionen Franken. In den vergangenen Jahren haben sich die Risiken im Bankensektor verschärft, und ein enormes Wachstum der Kundenausleihungen hat stattgefunden.

Aufgrund dieser Ausgangslage ergeben sich folgende Fragen:

1. Wie und wie oft überwacht der Kanton Luzern das finanzielle Risiko, welches er mit der Staatsgarantie zugunsten der Luzerner Kantonalbank eingegangen ist? Verfügt der Kanton über Berechnungen und konkrete Notfallpläne im Falle des Eintretens eines unerwünschten Ereignisses (z. B. Platzen der Immobilienblase), anlässlich welchem die Staatsgarantie zum Tragen kommen könnte?
2. Ist die momentane Abgeltung an den Kanton für die Gewährung der Staatsgarantie unter Berücksichtigung der massiven Ausdehnung der Bilanzsumme (2012 28 Mrd. Fr. und 2018 38,7 Mrd. Fr.) angemessen, beziehungsweise wird das vom Kanton getragene Risiko sachgerecht entschädigt?
3. Ausländische Staaten haben in jüngerer Vergangenheit hohe Bussen gegen Schweizer Banken verhängt. Wie wird sichergestellt, dass ausländische Forderungen inskünftig nicht durch die Staatsgarantie gedeckt sind?

Ursprung Jasmin

Frank Reto

Müller Pirmin

Thalmann-Bieri Vroni

Lüthold Angela

Winiger Fredy

Bossart Rolf

Keller Daniel

Schmid Patrick

Graber Toni

Knecht Willi

Hartmann Armin

Camenisch Räto B.

Zanolla Lisa

Haller Dieter

Lang Barbara

Arnold Robi

Steiner Bernhard

Müller Pius